

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Lohnverrechnung für April und auch Mai 2020

Leider bestehen zur Abrechnung der Kurzarbeit noch immer eine Reihe von ungeklärten Rechts- und insbesondere Abwicklungsfragen.

Zur korrekten Lohnabrechnung ist deren Klärung allerdings unbedingt notwendig – dies wird laut Aussage von Interessensvertretungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Jetzt muss aber die Lohnabrechnung für April und bald auch für Mai erstellt werden damit die Mitarbeiter ihre Bezüge zur Lebensführung erhalten.

Wichtig für die Lohnverrechnung:

Um die Abrechnungen der Kurzarbeit durchzuführen zu können, brauchen wir von Ihnen eine **Aufstellung derjenigen Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden** und ab wann die Kurzarbeit begonnen hat und wie lange der jeweilige Mitarbeiter in Kurzarbeit war oder noch ist.

Wir ersuchen Sie, uns in den nächsten Tagen diese Liste zu übermitteln – entweder telefonisch oder bevorzugterweise per Mail unter lohnverrechnung@denk-ferdin.at. Sollten Sie bereits das Schreiben über die Genehmigung in Form einer Fördermitteilung durch das AMS erhalten haben, ersuchen wir ebenfalls uns diese zu übermitteln.

Vorläufige Abrechnung der Bezüge

Für die Abrechnung derjenigen Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden, wird von den namhaften Rechenzentren **folgende Vorgangsweise** vorgeschlagen:

- **Die Bezügeabrechnung erfolgt auf Basis einer Pauschalrechnung noch mit den bisherigen Bezügen und bei Kurzarbeit erfolgt vom Nettobetrag eine Kürzung von 80, 85 oder 90% - je nach Höhe der Bezüge.**
- **Sobald von offizieller Seite die Rechts- und Abwicklungsfragen geklärt sind, wird eine exakte Kurzarbeitsabrechnung mittels Aufrollung durchgeführt wobei es dann im Einzelfall zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen kann.**

Diese Form der Abrechnung für April und Mai 2020 liegt leider nicht in unserem Einflussbereich und auch unsere Lohnverrechnungssoftware trifft hier keine Verantwortung, sondern diese Vorgangsweise ist ausschließlich den offenen Fragen durch die offiziellen Stellen geschuldet.

Durch diese Vorgangsweise sollen höhere Rückverrechnung gegenüber den Mitarbeitern verhindert werden und wir ersuchen daher diese Form der Abrechnung auch Ihren Mitarbeitern mitzuteilen.

Nach Auskunft unseres Rechenzentrums wird sich ein entsprechender Hinweis auf den Monatslohnzetteln finden.

2. Anträge Vergütung AMS für Kurzarbeit

Für den **Monat März** können Anträge auf Abrechnung für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe (Vergütungsantrag für Kurzarbeit) bereits eingebracht werden.

Voraussetzungen:

2.1. eAMS-Konto

Die Anträge dürfen ausschließlich über Ihr eAMS-Konto (elektronisches Arbeitsmarktservice Konto) eingebracht werden. Sollten Sie noch keinen Zugang zu Ihrem eAMS-Konto haben, so ersuchen wir Sie, diesen rasch zu beantragen.

Hier können sie in Ihr eAMS-Konto einsteigen bzw. ein eAMS-Konto beantragen:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile>

2.2. Genehmigung in Form einer Fördermitteilung durch das AMS

Sollten Sie bereits ein eAMS-Konto besitzen, so erhalten Sie diese Genehmigung direkt im Portal, ansonsten müssten Sie das Genehmigungsschreiben per Post erhalten haben. Durch die Menge an Anträgen kann es natürlich sein, dass Ihr Antrag noch nicht erledigt wurde und das Genehmigungsschreiben kommt in den nächsten Tagen.

2.3. Antrag auf Abrechnung für die COVID-19-Kurzabeitsbeihilfe

Die Abrechnung muss über das eAMS-Konto erfolgen (vgl. oben). Die Eingaben sind je Mitarbeiter zu machen – vgl. dann direkt im e-Formular. Sollten Sie hier Fragen haben oder Unterlagen benötigen, stehen wir gerne telefonisch oder per E-Mail – lohnverrechnung@denk-ferdin.at zur Verfügung.

Die im Monat März eingegebenen Daten bleiben dann für die Folgeanträge gespeichert.

Die eingegeben Daten können dann auch per PDF-Datei ausgegeben werden – **diese PDF-Datei brauchen wir dann für die endgültige Lohn – und Gehaltsabrechnung und wir bitten daher – uns diese Datei jedenfalls auch idealerweise per E-Mail zu übermitteln.**